

**Alten-und Pflegeheim St.Martin Ochtendung:
Pflegesätze gültig ab 01.04.2020 für teilstationäre Pflege**

Ab dem 01.04.2020 zu zahlender Betrag für Tagespflege

	Pflegesatz	ARB ¹ und Ausbil- dungs- zuschlag	Unterkunft	Verpfle- gung	Invest.- Kosten	Gesamt Heim- entgelt	Maximaler Anteil Pflegekasse*
Pflegegrad 0	26,78 €	2,15 €	10,46 €	5,65 €	0,00 €	45,04 €	0,00 €
Pflegegrad 1	25,26 €	2,15 €	10,46 €	5,65 €	0,00 €	43,52 €	125,00 €
Pflegegrad 2	32,39 €	2,15 €	10,46 €	5,65 €	0,00 €	50,65 €	689,00 €
Pflegegrad 3	38,86 €	2,15 €	10,46 €	5,65 €	0,00 €	57,12 €	1.298,00 €
Pflegegrad 4	45,34 €	2,15 €	10,46 €	5,65 €	0,00 €	63,60 €	1.612,00 €
Pflegegrad 5	48,58 €	2,15 €	10,46 €	5,65 €	0,00 €	66,84 €	1.995,00 €

¹ Ausbildungsrefinanzierungsbetrag 1,48 € + Ausbildungszuschuss 0,67 €

* Maximal diesen Betrag übernimmt gem. § 43 Abs 4 SGB XI die Pflegekasse vom kalendertäglichen Heimentgelt errechneten Gesamtbetrag.

Die oben genannte teilstationäre Pflegeeinrichtung ist berechtigt, zuzüglich zu den Pflegesätzen für die teilstationäre Pflege eine Fahrtkostenpauschale abzurechnen, wenn sie die Beförderung des Tages- und / oder Nachtpflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück übernimmt.

Die kalendertägliche Fahrtkostenpauschale beträgt für Hin- und Rückfahrt 11,53 €, die Beförderung wird per Taxi-Transfer geregelt.

Bei Entfernungen von mehr als 10 km. zwischen der teilstationären Pflegeeinrichtung und der Wohnung oder der Notwendigkeit eines Rollstuhltransportes oder einer zusätzlichen Begleitperson darf die Einrichtung eine individuelle Vereinbarung mit dem Tages- und / oder Nachtpflegegast über die Fahrtkostenpauschale abschließen.